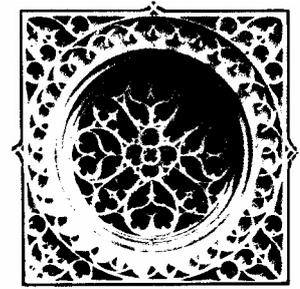


Paulinerverein

Bürgerinitiative zum Wiederaufbau von Universitätskirche
und Augusteum in Leipzig e.V.

Paulinerverein e.V. ▪ Burgstr. 1-5 ▪ D-04109 Leipzig



Vorsitzender:
Dr. Ulrich Stötzner
Stellvertreter:
Dr. Christian Jonas
Gerd Mucke

Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich
Archivstraße
01095 Dresden

Leipzig, den 21. Oktober 2010

Res sacra Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig

Bezug: Schreiben des SMF vom 9. Juli 2010
Aktenzeichen 46 B2112/7411-13/254-31348

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

für die Antwort auf den an Sie gerichteten Brief des Vorstands des Paulinervereins, Schreiben des SMF vom 9. Juli 2010, bedanken wir uns. In diesem Schreiben wird die Position der Staatsregierung zu wichtigen Rechtsfragen bezüglich des im Bau befindlichen Bauteils „Aula/Kirche“ des Universitätsneubaus am Augustusplatz in Leipzig dargelegt. Die Hauptaussage des SMF-Schreibens ist, daß » *es sich (...) bei dem Gebäude um keine res sacra handelt* «.

Dem steht die sorgfältige Analyse und Bewertung des Sachverhalts von anerkannten Staats- und Kirchenjuristen entgegen (GOERLICH & SCHMIDT: *Res sacrae* in den neuen Bundesländern. Mit einem Vorwort von Christoph Link. Berliner Wissenschaftsverlag 2009. Nachfolgend vereinfachend als GOERLICH & SCHMIDT zitiert.). Eine kurzgefasste Information zur Qualifikation der Autoren finden Sie in der Anlage 1 dieses Briefes. Das Buch ist im Oktober 2009 und März 2010 einer breiteren Öffentlichkeit in Leipzig vorgestellt und mit den Autoren diskutiert worden. Die in der Veröffentlichung dargelegten Rechtsgrundsätze und wissenschaftlichen Erkenntnisse beruhen nach Auffassung der Autoren auf dem, was derzeit im Kirchen- und Staatskirchenrecht als herrschende Meinung zu konstatieren ist. Bislang ist keine wissenschaftliche Veröffentlichung bekannt, die eine andere Auffassung vertreten oder gar diese wissenschaftlichen Ergebnisse widerlegen oder infrage stellen würde. Auch die ersten wissenschaftlichen Rezensionen zweifeln die Ergebnisse bislang nicht an (vgl. Baumann/Nagel, *SächsVBI* 2010, Seite 227 ff.).

Die Mehrzahl der im SMF-Schreiben erhobenen Einwände gegen die in unserem Brief vom 5. Juni 2010 vertretenen Rechtspositionen sind bereits in der Arbeit von GOERLICH & SCHMIDT diskutiert und verworfen worden. In der Anlage 2 wird die im SMF-Schreiben vertretene Rechtsinterpretation diskutiert.

Der Paulinerverein wird deshalb weiterhin im Freistaat und in der überregionalen Presse folgenden Standpunkt vertreten:

Die Sprengung der nicht entwidmeten Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig war ein Werk der Kulturbarbarei und des aggressiven Atheismus, gerichtet sowohl gegen die evangelische als auch gegen die den Raum mitnutzende katholische Kirche. Die Nutzungsentziehung und Zerstörung war auch nach DDR-Recht ein Rechtsbruch. Entsprechend dem hier anzuwendenden evangelischen Kirchenrecht führte die vollständige Zerstörung ohne Entwidmungsakt nicht zu einem automatischen Verlust der Widmung.

GOERLICH & SCHMIDT zeigen überzeugend, daß die Bedingungen für das Fortbestehen oder Aufleben der Widmung als *res sacra* für den gesamten Bauteil „Aula/Kirche“ des Universitätsneubaus am Augustusplatz in Leipzig erfüllt sind.

Das im SMF-Brief zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvR 1275/96 vom 13. 10. 1998 besagt u. a., daß die »Kirchengutsgarantie« (Art. 138 Abs. 2 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG bzw. Art. 109 Abs. 4 SächsVerf) ausdrücklich »Nutzungsrechte an Immobilien« umfaßt. Gerade darum geht es bei dem als „Aula-/Kirchengebäude“ bezeichneten Bauteil des Universitätsneubaus am Augustusplatz in Leipzig.

Das SMF-Schreiben stellt fest, daß der Bauteil des Universitätsneubaus am Augustusplatz in Leipzig »als „Aula-/Kirchengebäude“ definiert [ist], das eine „gleichberechtigte Nutzung“ des Innenraums ermöglichen soll.« Für einen Raum, der als Kirche genutzt werden soll, sagt die seit langem gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß allein die zuständige Religionsgemeinschaft darüber zu befinden hat, welche Ausstattungsmerkmale und welches Raumkonzept für die gottesdienstliche Nutzung vorzuhalten sind. Deren Selbstverständnis ist auch dann allein maßgeblich, wenn der Staat selbst Räume und finanzielle Mittel für die religiöse Betätigung bereitstellt. »Maßen sie [der weltanschaulich neutrale Staat und seine Einrichtungen] sich an, über religiöse Fragen anstelle der dazu allein zuständigen Kirchen zu entscheiden, ist das nicht nur ein Verstoß gegen kirchenvertragliche Bindungen, sondern vor allem Verfassungsbruch.« (GOERLICH & SCHMIDT)

Eine Nichtanerkennung des *res-sacra*-Status des im Bau befindlichen Bauteils „Aula/Kirche“ wäre die Fortsetzung des DDR-Rechtsbruchs mit anderen Mitteln, verbunden mit einem Bruch des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen. Wir erwarten, daß die Sächsische Staatsregierung ohne Einschränkungen die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft (*res-sacra*-Status) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens an dem Bauteil „Aula/Kirche“ anerkennt und diese entscheidend in die Gestaltung des Innenraums einbindet.

Eine „gleichberechtigte Nutzung“ (Doppelnutzung) des Raumes, die auch in der Vergangenheit unproblematisch war, wird weder von der Landeskirche, der Theologischen Fakultät noch von der Universitätsmusik in Frage gestellt. Versuche, die Funktion des Neubaus als Kirche zu behindern oder zu verhindern, hat es mehrfach von anderer Seite gegeben. Wir erinnern beispielhaft an die Aussage des Kanzlers: " Wir bauen eine Aula und keine Kirche."

Die Doppelnutzung muß durch eine verbindliche Nutzungsvereinbarung gesichert werden. Hier ist die Landesregierung als Vertragspartner der Landeskirche, Bauherr und Dienstaufsicht der Universität in der Pflicht, für Rechtsfrieden zu sorgen.

Der Wiederaufbau der Universitätskirche »in der alten Form« wäre zwar die beste und wahrscheinlich kostengünstigste Lösung gewesen, dennoch ist der ursprüngliche Entwurf des Architekten van Egeraat, dem das Land Sachsen, die Stadt Leipzig und die Universitätsleitung im März 2004 öffentlich zugestimmt haben, weitgehend akzeptiert. Auch die verfassungsrechtlich allein zuständige Landeskirche hielt mit der Erklärung vom 16. November 2005

„Landesbischof für unveränderten Entwurf für Leipziger Universitätskirche“ den Entwurf für annehmbar.

Die von der Universitätsleitung seit Sommer 2005 verlangten kostentreibenden Änderungen am ursprünglichen Entwurf van Egeraats sind architektonische Entgleisungen. Bei allen Entscheidungen über die Gestaltung des Innenraumes darf nicht vergessen werden, daß das Bestimmungsrecht der Landeskirche *Verfassungsrecht* und das *Urheberrecht* des Architekten nachrangiges Recht ist. Es ist Rechtspraxis, daß im Konfliktfall eine nachrangige Norm verfassungskonform ausgelegt werden muß. Selbst ein Baustopp mit einer vorübergehenden Nutzung des Rohbaus wäre eine bessere Lösung als die Verwirklichung architektonischer Spielereien, deren Einbau und Wiederbeseitigung zu erheblichen unnötigen Kosten führen würde.

Der Paulinerverein sieht nach wie vor in der Freundschaftsklausel des „Evangelischen Kirchenvertrags Sachsen“ eine ausgezeichnete Möglichkeit, durch eine rechtswirksame Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Universität Leipzig sowie der Theologischen Fakultät Rechtsfrieden herzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ulrich Stötzner

Dr. Christian Jonas

Pfarrer Gerd Mucke

Anlagen

Kopie des Schreibens an

- Landesbischof Jochen Bohl
- Präsident des Landeskirchenamtes Dr. Johannes Kimme
- Ersten Universitätsprediger Prof. Dr. Rüdiger Lux

Anlage 1: Die Autoren des Buches:

GOERLICH & SCHMIDT: *Res sacrae* in den neuen Bundesländern.

Mit einem Vorwort von CHRISTOPH LINK. Berliner Wissenschaftsverlag 2009.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Promotion in Hamburg und Habilitation in Hannover sowie mehrere Forschungsaufenthalte in England (University College, später Wolfson College, Cambridge) und USA (J. F. Kennedy School of Government und Harvard Law School, Cambridge), von 1981 bis 1991 Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hamburg sowie Privatdozent und später apl. Professor in Hannover. 1991 wurde er zum Professor für öffentliches Recht an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal ernannt, seit 1992 hat er den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Verfassungsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig inne. Seine Forschungsgebiete umfassen darüber hinaus Grundlagen des Verfassungs- und Europarechts sowie vergleichendes Verfassungsrecht und Rundfunk- bzw. Medienrecht. Zahlreiche Veröffentlichungen in Zeitschriften, Sammelbänden und Kommentaren.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christoph Link, ordentlicher Professor an den Universitäten Wien, Salzburg, Göttingen und Erlangen-Nürnberg, wo er den Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht innehatte. Prozeßbevollmächtigter und Gutachter vor dem Bundesverfassungsgericht. Forschungsschwerpunkte sind Verfassungsrecht, Staatskirchen- und Kirchenrecht. Mitherausgeber der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht.

Rechtsanwalt Torsten Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Leipzig (Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts an der Juristenfakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät), Prüfer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz.

Anlage 2: Diskussion der im SMF-Schreiben vertretenen Rechtsinterpretation

»In der Rechtsprechung finden sich z. B. Urteile, nach denen die Eigenschaft einer Sache als *res sacra* durch den Untergang bzw. vollständigen Zerstörung verloren geht.« (SMF-Schreiben) Beispiele werden nicht angegeben. GOERLICH & SCHMIDT (2009) weisen auf Seite 38 darauf hin, daß im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht das evangelische Kirchenrecht einen automatischen Verlust der Widmung bei vollständiger Zerstörung ohne Entwidmungsakt nicht kennt. Dort wird auch entsprechende Literatur zitiert. Bei einer dem evangelischen Gottesdienst gewidmeten Kirche gilt das evangelische Kirchenrecht.

»Es ist fraglich, ob es sich bei dem 4. Bauabschnitt des Universitätscampus um einen „Wiederaufbau der Paulinerkirche“ handelt. Dies würde voraussetzen, dass die Kirche in der alten Form und an derselben Stelle wiedererrichtet wird. In den Auslobungsunterlagen für den Architektenwettbewerb war aber weder der originalgetreue Wiederaufbau, noch der Bau einer Kirche oder eines Aula-/Kirchengebäudes gefordert, sondern eine „neue Aula“ als geistiges Zentrum der Universität, die das Andenken an die zerstörte Paulinerkirche wach halten soll. Im anschließenden Qualifizierungsverfahren, bei dem man diesen Bauabschnitt nochmals untersuchen ließ, hat man präzisierend das Gebäude als „Aula-/Kirchengebäude“ definiert, das eine „gleichberechtigte Nutzung“ des Innenraums ermöglichen soll.

*Der Siegerentwurf des Architekten van Egeraat greift die Formensprache des historischen Innenraums der Paulinerkirche auf. Die baulichen Details entsprechen allerdings nicht dem Vorgängerbau sondern sind in modernen Materialien gefertigt und zum Teil in ihren Proportionen abstrahiert. Eine Identität dieses Aula-/Kirchenraums mit der früheren Paulinerkirche kann somit nicht angenommen werden, so dass auch aus diesem Grund m. E. der *res sacra* Charakter des gesamten Neubaus zu verneinen ist.*« (SMF-Schreiben)

GOERLICH & SCHMIDT (2009) diskutieren u. a. auf den Seiten 48 - 50 die Bedingungen für das Fortbestehen oder Aufleben der Widmung als *res sacra*: »Dass das heutige Bauteil „Aula / Kirche“ mit anderen Baustoffen und Baumaterialien und in einer modernen Bauweise wiederentsteht, steht diesem Wiederaufleben der Widmung nicht entgegen. Die Eigenschaft der öffentlichen Sache ist nämlich nicht an die konkrete Bauweise und das Baumaterial geknüpft. ... Dass das heutige Bauteil „Aula / Kirche“ in optisch anderer Gestaltung und mit moderner Formensprache entsteht, ist ebenfalls nur von geringer Bedeutung. Auch die historische Paulinerkirche hat im Laufe ihrer Baugeschichte Form und Gestalt mehrfach geändert, ohne ihre Eigenschaft als *res sacra* zu verlieren. ... Entscheidend ist aber, dass das in den neuen Universitätscampus eingegliederte Bauteil „Aula / Kirche“ bewusst eine Form und Gestaltung annimmt, die nicht nur an die historische Universitätskirche anknüpft und erinnert, sondern die gerade für Kirchenbauten und nicht für sonstige Profanbauten typisch sind. Hier können die vorgesehene Dachgestaltung, die Ausbildung als Säulenhalle, die Fenster- und Emporengestaltung, das Versehen mit kirchentypischen Ausstattungsmerkmalen (Orgel, Altar, Epitaphe) und vieles mehr genannt werden. Dem unbefangenen Beobachter drängt sich bei objektiver Gesamtbetrachtung klar auf, dass hier ein Kirchenbau entsteht oder zumindest nachempfunden wird. Im Übrigen ist ohne Belang, dass unter dem Bauteil „Aula / Kirche“ anderweitig genutzte Räume (bspw. eine Tiefgarage) entstehen.(...) Von Bedeutung für das Wiederaufleben der Widmung als öffentliche Sache ist regelmäßig ihre räumliche Lage. (...) Das betreffende Bauwerk muss also auch durch seine räumliche Lage als die zerstörte öffentliche Sache identifiziert werden können. Dabei sind aber geringfügige örtliche Veränderungen oder gar Änderungen in der Ausdehnung unschädlich.(...) Das aber wohl wichtigste Merkmal in der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung folgt daraus, ob auch anhand der künftigen Nutzungsabsichten von einer Identität der öffentlichen Sache auszugehen ist. Gerade dieses Merkmal spricht auch dafür, dass mit dem offiziell noch als „Aula / Kirche“ bezeichneten Bauteil schon die alte „Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig“ wiederentsteht – zwar in neuem Gewand,

jedoch als gewidmete öffentliche Sache. Zwischen Freistaat Sachsen, Universität Leipzig, ihrer Theologischen Fakultät, den betroffenen Studentengemeinden und vor allem der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besteht Einigkeit darüber, dass dort wieder eine kirchliche Nutzung stattfinden soll und insbesondere dies der Ort der evangelischen Universitäts-gottesdienste sein wird.« Die Nutzung des Gebäudes als „Aula-/Kirchengebäude“ wird durch den oben zitierten Auszug aus dem SMF-Schreiben bestätigt.

Der SMF-Brief zitiert das St. Salvator – Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvR 1275/96 vom 13.10.1998, dazu kürzer: Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung Nr. 2 vom 09.01.1999) und leitet daraus für die Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig Folgerungen ab, die aus unserer Sicht dem BVerfG-Urteil nicht gerecht werden.

Das Urteil (BVerfG, 2 BvR 1275/96, Absatz-Nr. 80, 82, 83) stärkt die Rechte der Religionsgesellschaften: »Art. 138 Abs. 2 WRV hat die Aufgabe, den durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 137 WRV zugesagten Schutz der Stellung und der Freiheit der Kirchen in ihren sächlichen Grundlagen zu gewährleisten. ... Art. 138 Abs. 2 WRV schützt neben dem für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Eigentum auch "andere Rechte", soweit diese dem Vermögen der Religionsgesellschaften mit entsprechender Zweckbestimmung zugehören. ... Zu den "anderen Rechten" im Bereich der Kirchengutsgarantie gehören auch Besitz- und Nutzungsrechte an Immobilien, namentlich Gebrauchsüberlassungsrechte an Kirchengebäuden. Der Zusatz "und andere Rechte" wurde nämlich gerade im Hinblick auf derartige Nutzungsrechte an Kirchengebäuden in die Kirchengutsgarantie der Weimarer Reichsverfassung aufgenommen. Der Entwurf der Verfassung hatte anfänglich nur den Schutz des Eigentums vorgesehen.«

Das BVerfG stellt ausdrücklich fest (2 BvR 1275/96, Absatz-Nr. 106): »Daß die Kirche [St. Salvator in München] in Erfüllung des Förderzwecks nunmehr der Metropole übergeben wird, ist tragende Voraussetzung und zwingende Folge der verfassungsrechtlichen Würdigung des Widerrufs. Nicht der Staat erhebt für sich selbst Anspruch auf das Kirchengut, sondern die Metropole als Religionsgesellschaft setzt ihren Anspruch auf die Kirche im Rahmen des Stifterwillens durch. Der Staat stellt hierfür nur den seinen Gerichten vorbehaltenen Rechtsschutz zur Verfügung.« Wir sind überzeugt, daß das auch für den Freistaat Sachsen gilt und ein Rechtsstreit vermeidbar ist.

Das Zitat aus dem St. Salvator – Urteil des BVerfG im SMF-Schreiben: »Art. 138 Abs. 2 WRV gewährleistet kirchliche Vermögensrechte in ihrem Bestand und nach Maßgabe ihrer vorhandenen rechtlichen Qualitäten, erweitert sie aber nicht.« ist allgemein anerkannt. Darauf weisen auch GOERLICH & SCHMIDT (2009) hin: »Die zugunsten der Landeskirche wiederentstehende öffentlich-rechtliche Sachherrschaft geht aber nicht weiter als ihr historischer Bestand.« Das fordert auch niemand.

Aus dem St. Salvator-Urteil schlußfolgert das SMF-Schreiben: »Daraus ist zu entnehmen, dass selbst eine „Widmung“ nicht zwingend dazu führt, dass der Eigentümer nunmehr sämtliche eigentümerrechtlichen Befugnisse verliert. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Widmung ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgt.«

Es ist im Recht üblich, zwischen Eigentum und Besitz zu unterscheiden. Das Besitzrecht beinhaltet die Sachherrschaft, z. B. das Nutzungsrecht. Niemand will der Universität Leipzig das Eigentumsrecht streitig machen. Es geht ausschließlich um „andere Rechte“ (Sachherrschaft), die sich aus dem Status als res sacra ergeben. Vorwort LINK in GOERLICH & SCHMIDT (2009): »Entscheidend ist, daß Art. 138 Abs. 2 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG allen „Religionsgesellschaften“ nicht nur ihr Eigentum garantierte (und bis heute garantiert), sondern auch „andere Rechte“.«

Von einer »*Widmung ohne Zustimmung des Eigentümers*« seitens der „Griechischen Kirchengemeinde München und Bayern e.V.“, die nicht zur entsprechend dem Stifterwillen nutzungsberechtigten „Metropole von Deutschland“ gehört, kann im Fall St. Salvator ausgegangen werden. Darauf stellt das Urteil des BVerfG ab.

Niemand kann behaupten, daß Martin Luther die Paulinerkirche »ohne Zustimmung des Eigentümers« (der Universität Leipzig) und entgegen dem Stifterwillen des Landesherrn für den evangelischen Gottesdienst gewidmet hat.

Zusammenfassend sehen wir uns in den Aussagen unseres Briefes vom 5. Juni 2010 bestärkt.